

**Sitzung des Hauptausschusse der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 06/2016 am 17.11.2016**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	557	Beratung Haushaltsplanentwurf 2017
4	523	Umsatzsteuer 2017 ff.
5	558	Bewerbung Südwestfalens um die Regionalen 2022 bzw. 2025
6	559	Änderung der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG
7		Mitteilungen
8		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 557			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> am <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 17.11.2016 29.11.2016		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 03.11.2016		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. Finanzen				20	FBL
AZ: 20 - St				Allg. Vertreter	BM

Titel: Beratung Haushaltplanentwurf 2017

Sachdarstellung:

Die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2017 einschließlich des Haushalts-sanierungsplans erfolgte in der Ratssitzung am 06.10.2016.

Der Rat hat den Haushaltsplanentwurf zur Beratung an den Hauptausschuss verwiesen. Neben den nachstehend aufgeführten Produktbereichen sind die entsprechenden Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes zu beraten.

Produktbereiche (PB)	Seiten
PB 01 „Innere Verwaltung“	154 – 219
PB 02 „Sicherheit und Ordnung“	220 – 242
PB 04 „Kultur und Wissenschaft“	298 – 300
PB 05 „Soziale Leistungen“	324 – 326
PB 07 „Gesundheitsdienste“	354 – 359
PB 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation“	382 – 385
PB11 „ Ver- und Entsorgung“	401 – 403
PB 12 „Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV“	433 – 439
PB 15 „Wirtschaft und Tourismus“	479 – 492
PB 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“	493 – 502

Der Haushaltssanierungsplan ist auf den Seiten 503 - 576 des Haushaltsplanentwurfs 2017 dargestellt.

Die Übersicht „Investive Maßnahmen des Jahres 2017“ ist den Seiten 577 - 588 des Haushaltsplanentwurfs 2017 zu entnehmen.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 soll in der Ratssitzung am 29.11.2016 erfolgen.

Wie im Vorjahr ist vorgesehen, Änderungswünsche der jeweiligen Fachausschüsse dem Hauptausschuss zuzuleiten, der aus seiner Funktion heraus daraus Empfehlungen für eine Beschlussfassung im Rat aussprechen sollte.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfs 2017 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes - soweit sie die Zuständigkeit des Hauptausschusses betreffen - dem Rat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 523			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 17.11.2016 29.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 04.11.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Finanzen		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St					

Titel: Umsatzsteuer 2017 ff.

Sachdarstellung:

Die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) beschränkte sich nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Recht auf ihre Betriebe gewerblicher Art und auf ihre land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz).

Mit Einführung des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) erfolgte zum 01.01.2016 ein Paradigmenwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Diese grundlegende Reformierung war aufgrund europarechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich und wurde im Steueränderungsgesetz 2015 kodifiziert. Ziel der Gesetzgebung war auch die interkommunale Zusammenarbeit weiterhin zu ermöglichen.

Ab dem 01.01.2017 wird jede Tätigkeit der jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerisch und somit als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft.

Die Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die der jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, werden grundsätzlich als hoheitliche Tätigkeit betrachtet und ermöglichen die Inanspruchnahme der Privilegien des § 2 b UStG. Sofern in diesem Zusammenhang jedoch Wettbewerbsverzerrungen auftreten und der Umsatz 17.500 Euro überschreitet, tritt auch hier Umsatzsteuerpflicht ein. Die Freigrenze gilt für sämtliche hoheitliche Tätigkeiten einer jPdöR.

Die dargestellte gesetzliche Neuregelung der Unternehmereigenschaft der jPdöR führt zu erheblichem Verwaltungs- und Umstellungsaufwand.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z. B. Verträge mit Blick auf die neue Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine langfristige Übergangsregelung geschaffen.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben und kann widerrufen werden.

Gegenwärtig sind für das Jahr 2017 ff. keine Vorhaben erkennbar, die die vorzeitige Anwendung des neuen Rechts vorteilhaft erscheinen lassen würden.

Weiterhin bestehen erhebliche Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich unbestimmter Rechtsbegriffe (wie z. B. Wettbewerbsverzerrung). Hier soll ein noch ausstehendes, ursprünglich für das IV. Quartal 2016 angekündigte BMF-Schreiben Klarheit schaffen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Widerrufs ist es zu empfehlen, die Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen und § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 558			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 17.11.2016 29.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.11.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10-KIn.					

**Titel: Bewerbung Südwestfalens um die REGIONALE 2022 bzw. 2025
- Beschlussfassung zur "Regionalen Strategie" -**

Sachdarstellung:

1. Die erneute Ausschreibung der REGIONALEN

Das NRW-Städtebauministerium hat Ende Juni 2016 den Beschluss des Landeskabinetts verkündet, die REGIONALE bis 2025 fortzuführen. Regionen in Nordrhein-Westfalen haben bis zum 9. Dezember 2016 die Möglichkeit, sich um die Durchführung einer REGIONALE 2022 oder 2025 zu bewerben, bei der sich eine Region mit ihren Stärken und Qualitäten, vor allem aber auch mit ihren Herausforderungen auseinandersetzt. Ziel ist es, weitere Entwicklungspotenziale sowie Lösungen für die Probleme der Zukunft zu finden und zu präsentieren.

Anders als bei der Ausschreibung der REGIONALEN 2013 und 2016 findet im aktuellen Wettbewerb kein zweistufiges Bewerbungsverfahren statt. Folgende Taktung ist vorgesehen:

- Einreichung der Bewerbungen beim MBWSV (bis 09.12.2016)
- Sichtung der Bewerbung - Vor-Ort-Bereisung durch Fachjury (Frühjahr 2017)
- Votum Fachjury, Entscheidung Landeskabinetts, Verkündigung Sieger (April 2017)

In den Ausschreibungsunterlagen heißt es:

"Künftige kommunale Herausforderungen (Urbanisierung, Dynamisierung der räumlichen Entwicklung, Siedlungsentwicklung, Nachhaltigkeit) erfordern vermehrte Kooperationsanstrengungen im interkommunalen und interregionalen Verbund. Projekte, Initiativen und Er-

eignisse einer REGIONALEN sollen sich daher auf ausgewählte Handlungsfelder konzentrieren, mit denen auf diese veränderten Herausforderungen reagiert werden kann.

Folgende Handlungsfelder bieten sich lt. Ausschreibungstext an:

- *Integration, Demografie, Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit*
- *Urbanität, ländlicher Raum, Siedlungsentwicklung, städtische Infrastrukturen, Wohnen und Umweltgerechtigkeit*
- *grüne Infrastrukturen und Naturschutz (u.a. Umsetzung Biodiversitätsstrategie)*
- *Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Arbeitsplätze*
- *Bildung, Wissen und Kultur*
- *Digitalisierung*
- *Klimaschutz und Klimafolgenanpassung*

Ein Schwerpunkt wird bei den Infrastrukturthemen gesehen. Es wird empfohlen, die Projekte und Konzepte fachübergreifend zu entwickeln und die Möglichkeit der Bündelung von Fördermitteln mitzudenken.

Regionale Entwicklungsstrategien sollen als "Regionale Strategie" die Grundlage einer REGIONALE-Bewerbung bilden. Die Regionen benennen darin Potenziale, Ziele und Handlungsfelder ihrer Kooperation, illustrieren ihre Vorgehensweise anhand erster, beispielhafter Projektideen und umreißen die organisatorischen, finanziellen und kommunikativen Eckpunkte der geplanten REGIONALE."

Entsprechend der Ausschreibungsunterlagen sind die Inhalte der Regionalen Strategie durch die Kreistage und die Räte der Städte und Gemeinden nach Erörterung zu beschließen.

2. Hintergrundinfos zu den REGIONALEN

a) Was ist die Zielsetzung?

„Als regionales Strukturprogramm umfasst REGIONALE alle Gesellschaftsbereiche, die in der einen oder anderen Form einen Beitrag zum regionalen Strukturwandel leisten können.“ So einfach beschreibt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in „Die REGIONALEN in Nordrhein-Westfalen. Impulse für den Strukturwandel“ das Programm des Landes. Dabei versteht sich die REGIONALE als ein „Instrument der Strukturpolitik mit dem Anspruch, tatsächlich ganzheitliche Raum- und Strukturentwicklung zu betreiben“, so das Ministerium weiter.

Bei der REGIONALE handelt es sich um eine gemeinsame, ressortübergreifende Initiative der Landesregierung NRW. Gegenstand der REGIONALE ist die gemeinschaftliche Formulierung und Umsetzung eines regionalen Strukturprogramms, das mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beiträgt. Zu diesem Zweck sollen die Kreise, Städte und Gemeinden öffentliche und private Mittel konzentriert, zielgenau und regional abgestimmt einsetzen.

Erhält eine Region den Zuschlag für eine REGIONALE, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen aus vorhandenen Finanzierungsinstrumenten der Landesregierung prioritär gefördert. Es wird aber keine zusätzliche Förderung zur Umsetzung der Projekte bereitgestellt. Im sogenannte "Präsentationsjahr" (2022 oder 2025) werden die geförderten Projekte medienwirksam der Öffentlichkeit vorgestellt.

b) Was soll mit einer REGIONALE erreicht werden?

Das Instrument REGIONALE verfolgt das Ziel,

- regionspezifische Potenziale zu qualifizieren, zu vernetzen und zu vermarkten,
- mit innovativen Projekten Impulse für den ökonomischen Strukturwandel zu setzen,
- bürgerschaftliches und unternehmerisches Engagement für die Region zu stärken und
- neue Formen einer zukunftsorientierten, regionalen Zusammenarbeit zu erproben.

REGIONALE bietet die Chance, außergewöhnliche Projektideen umzusetzen und die Innen- und Außenwahrnehmung einer Region zu verbessern. Als regionales Strukturprogramm leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen Strukturwandels und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

c) Wo war schon einmal REGIONALE?

Die REGIONALE wurde aufbauend auf den Erfahrungen der Internationalen Bauausstellung Emscher Park in den 1990er Jahren vom Land Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen und seit dem Jahr 2000 bislang alle zwei, nunmehr alle drei Jahre - mit Ausnahme 2019 - in jeweils einer der Regionen des Landes NRW durchgeführt.



3. Rückblick: Die Südwestfalen-REGIONALE 2013

Südwestfalen hat die Chancen der REGIONALE 2013 genutzt, um strukturelle Projekte zu realisieren und sich als Region zu finden. Bemerkenswert dabei: Schon in der damaligen Bewerbungsphase konnte das starke und glaubwürdige Zusammenspiel von Politik und Wirtschaft punkten. Die Präsentation vor der Fach-Jury erfolgte bei der Firma HJS Schulte in Menden.

Die Handlungsfelder der damaligen Bewerbung waren

- Innovationsregion
- Generationenregion
- Naturerholungsregion

Erst nach Zuschlag wurden diese Handlungsfelder in die Projektfamilien überführt. Sie wurden zur Grundlage für die Ideenfindung und Projektentwicklung in den Bereichen WirtschaftWissen, StadtMensch, LandLeben und NeuLand.

Über ganz Südwestfalen verteilt konnten 42 Projekte den Weg der Qualifizierung von der Ideenfindung bis zur Realisierung erreichen. Insgesamt flossen Fördermittel von Land, Bund und EU in Höhe von 153 Mio. EUR in die Projekte. Sie stehen für ein Investitionsvolumen von 300 Mio. EUR.

REGIONALE 2013: Projektübersicht

Stand Ende 2014	★★★★	★★★	★★	★	Alternative Entwicklung	Keine Weiterentwicklung	Gesamt
WirtschaftWissen	12	1	0	1	1	6	20
StadtMensch	10	0	1	3	3	-	14
LandLeben	6	2	0	1	1	-	9
NeuLand	14	1	2	7	7	3	27
GESAMT	42	4	3	12	12	9	70

Angaben in Tausen	Förderung							
	Gesamt-volumen	Bund-Staatsfonds	Bund-BMF (Ziel 2)	Bund-Technik (Ziel 2)	Bund-Verkehr	Bund-Sonstiges	Bund-Ländliche Entwicklung	Bund-FoU, Kultur, Energie u. andere
Förderkumme 3-Stern-Projekte	153.212	75.747	37.030	16.266	4.500	1.234	3.211	7.124

Gesamtvolumen fertig qualifizierter (3 Stern-) Projekte bis 09/2014: rd. 256 Mio. EUR
Einschließlich bekannter Privatinvestitionen: rd. 300 Mio. EUR

4. Warum wir uns erneut bewerben

Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Südwestfalen Agentur GmbH haben sich am 12.09.2016 einstimmig für eine Bewerbung Südwestfalens ausgesprochen. Sie haben die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragt. Bis zum 9. Dezember muss die Bewerbung beim NRW-Städtebauministerium vorliegen.

Die Bewerbung Südwestfalens erfolgt vor dem Hintergrund der Herausforderungen, vor denen die Region weiterhin steht und die sich insbesondere an ihrer Attraktivität für die jüngere Generation und den ohnehin bevorstehenden demografischen Veränderungen festmacht. Die Rahmendaten, der fortschreitende demografische Wandel und zunehmende Einfluss einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft machen einen echten Qualitätssprung notwendig, um als wirtschaftlich starke Region auch attraktiver Lebensraum gerade für die jungen Menschen zu sein. Dieser Qualitätssprung soll mit Hilfe einer REGIONALE gelingen.

5. Womit bewirbt sich Südwestfalen?

a) Potenziale Südwestfalens

In seiner Bewerbung kann Südwestfalen auf die "Regionswerdung" im Prozess der REGIONALE 2013 aufsetzen. Mit ihr kam die Region auf die Landkarte, es wurden Themen geklärt, Impulse erarbeitet und die Kooperation entwickelt. Südwestfalen kann auf seine Stärken als Wirtschaftsregion international agierender, mittelständischer Familienunternehmen und der

Hochschullandschaft ebenso aufbauen wie auf seine naturräumlichen Potenziale und das ausgeprägte ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement.

Bei der Ausrichtung der Bewerbung kann die Region auch den intensiven Prozess zur Formulierung einer Zukunftsvision nutzen, der im Frühjahr 2016 über die Südwestfalen Agentur GmbH begonnen wurde. Allein beim Südwestfalen Forum Ende August in Meinerzhagen diskutierten 230 Akteure aus unterschiedlichsten Bereichen darüber, wo Schwerpunkte der regionalen Entwicklung liegen sollen. Die bisher erarbeiteten Inhalte und der Entwicklungsprozess der Vision "Südwestfalen 2030" sind eine hervorragende Grundlage, die gemeinsamen Hauptziele aufzugreifen:

- Südwestfalen ist bundesweit bekannt für kooperatives Miteinander bei der Zukunftsgestaltung
- Südwestfalen ist die stärkste Region des industriellen Mittelstandes in Deutschland
- Südwestfalen ist der Inbegriff für gutes Leben, Arbeiten und Erholen

Dies bietet die Chance, weitere Zielsetzungen, wie z.B. Attraktivität für Junge Menschen, mit den in der REGIONALE-Ausschreibung aufgezeigten Handlungsfeldern (s.o.) zu verbinden. Damit entsteht eine Handlungsgrundlage, die als Agenda für die Weiterentwicklung der Region genutzt werden kann - auch unabhängig vom Zuschlag für eine weitere REGIONALE.

b) Strategie und Zielsetzung

Bei einer nächsten REGIONALE soll der Fokus auf eine ganz besondere Herausforderung und Chance gelegt werden. Die Integration von Aspekten der Digitalisierung wird enorme Relevanz für die Zukunftsfähigkeit von Regionen haben - sei es als Industriestandort (Industrie 4.0), als attraktiver Raum für die jungen Menschen oder als Strukturvoraussetzung für Daseinsvorsorge in Dörfern, z.B. im Gesundheitsbereich.

Südwestfalen will aufzeigen, wie sich eine ländlich geprägte und zugleich sehr wirtschaftsstarke Region unter Nutzung der Digitalisierung in vielen Lebensbereichen für die nächste Generation zukunftsfähig aufstellen kann. Dabei soll deutlich werden, dass digitale Möglichkeiten gestaltbar sind - und zwar immer mit den Menschen und zum Nutzen der Menschen in der Region.

Eine ganz besondere Chance besteht darin, dass

- alle Hochschulen in Südwestfalen ihre Unterstützung bei der Bewerbung und der Umsetzung einer REGIONALE im Schwerpunkt Digitalisierung erklärt haben. Dies gilt insbesondere für Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves von der Universität Siegen, der für das Thema Digitale Innovationen und ihre Bedeutung für die unternehmerische Wertschöpfung und Arbeitswelt von heute und morgen steht. Er leitet das dortige Forschungskolleg "Zukunft menschlich gestalten" und ist u.a. Mitglied des Nationalen E-Government-Kompetenzzentrums (negz.org) in Berlin.
- in Südwestfalen elf Leader-Regionen etabliert sind, die im engen Austausch mit den Akteuren vor Ort (Städte und Gemeinden, Ehrenamt und Bürgerschaft) an Projekten arbeiten - vornehmlich der Dorfentwicklung. Ihre Aktivitäten können sich hervorragend mit den Zielen einer südwestfälischen Strategie verbinden.

In der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sollen sich die Aspekte Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Authentizität verbinden. Nachhaltigkeit umfasst die Bereiche Umwelt, Wirtschaft, Politik und Soziales. In diesem Sinne beinhaltet Nachhaltigkeit für Südwestfalen die Naturschätze, Klimaschutz- und Energieklugheit ebenso wie die Kultur des Miteinanders in familiengeführten Unternehmen, Kommunen, Bürgerschaft und Ehrenamt.

Digitalisierung wird die Zukunft unserer Arbeit, unseres Lebens, unserer Gesellschaft verän-

dern und kann z.B. beim Thema "Integration" als Brücke dienen. Wie kann sich Südwestfalen in einer schneller und virtueller werdenden Welt seine Echtheit, seine Authentizität erhalten? Ideen und Projekte einer REGIONALE 2022 bzw. 2025 sollen deshalb diesen Dreiklang in sich tragen: digital, nachhaltig, authentisch.

c) Handlungsfelder und Projekte

Unmittelbar nach dem Votum für eine erneute REGIONALE-Bewerbung hat die Südwestfalen Agentur GmbH mit der strategisch-inhaltlichen Aufbereitung der Bewerbung begonnen. Mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen bzw. Institutionen wurden zwischenzeitlich Grundlagen erarbeitet. Dabei konnten erste Ideen- und Projektansätze aus den unterschiedlichen Themenfeldern der Regionalentwicklung identifiziert und formuliert werden. In zahlreichen Gesprächen mit Akteuren aus der Region werden Handlungsfelder und Projektansätze konkretisiert. Diese Ausarbeitung wird bis Redaktionsschluss der Bewerbungsschrift Mitte November fortgesetzt.

Folgende Handlungsfelder wurden identifiziert:

- Raum (Stadt und Dorf, Natur und Landschaft)
- Gesellschaft (Ehrenamt und Bürgerschaft, Politik und Verwaltung)
- Wirtschaft und Arbeit (Unternehmen und Beschäftigte)

Erste beispielhafte Projektideen wurden bislang identifiziert und werden nun mit den jeweiligen Akteuren weiter konkretisiert. Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, dass sich Projektideen aus unterschiedlichen Feldern klug miteinander verbinden lassen, z.B. in den Bereichen "Gesundheitsversorgung" oder "Mobilität".

Themen-/Projektfeld	Qualitätssprung durch eine REGIONALE
Stadt- und Dorfentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Südwestfalen setzt einen Akzent in der Funktionalität und Gestaltung des öffentlichen Raumes von Städten und sorgt so generationenübergreifend für mehr Lebensqualität (neue Mobilität, Gestaltung, Licht, Zugänglichkeit u.a.). • In "digitalen Modelldörfern" Südwestfalens wird u.a. gezeigt, wie sich innovative Gebäudetechnik, energie- und klimagerechtes Bauen und regionaltypische Gestaltung verbinden können. Damit entsteht eine neue Lebensqualität für die Menschen in ihrem Ort, z.B. durch Vernetzung in der Gemeinschaft, Arbeiten im Dorf, Gesundheitsversorgung älterer, alleinstehender Menschen.
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale wie reale Inwertsetzung der Landschaft, d.h. Zugänglichkeit über Informationen im Netz und vor Ort (aufbauend auf Naturpark-Projekt) • Klimafolgen-Anpassung über Weiterentwicklung von Landschaft (auch in der Stadt), z.B. Renaturierung, Waldnutzung; Erhaltung Biodiversität • Etablierung einer Regionalen Marke für Produkte aus der Region (Land- und Forstwirtschaft u.a.), auch als Chance zur Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
Gesellschaft und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe mit/durch digitales Leben ("Digitalisierung stärkt und stört nicht unsere Gemeinschaft") - Stichwort: "Ich geh ins Internet" • Neue Modelle für die Vernetzung und Strukturunterstützung von Ehrenamt und Bürgerschaft - auch unter dem Aspekt Integration (inkl. Qualifizierung/Bildung für Generationen) • Wie kann sich Verwaltung neu/anders aufstellen?
Wirtschaft und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit der südwestfälischen Gebäudetechnik-Kompetenz (Industrie und Handwerk) im Projekt "Digitale Dörfer" (smart home)

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau intelligenter Mobilitätssysteme im Schwerpunkt E-Mobilität (in Verbindung mit einem Südwestfalen-Konzept "Mobilität") • Aufbau eines Kompetenzzentrums "Digitale Bildung" • Zusammenführung der industriellen Branchen-Netzwerke mit Geschäftsmodellen und -prozessen der Digitalen Wirtschaft
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess- und Kooperationsoptimierung zwischen Akteuren der Gesundheitswirtschaft (z.B. Krankenhäuser, Pflegedienste, Apotheken) • Gesundheitsversorgung unter Nutzung der Digitalisierung zur Überbrückung von Distanzen (inhaltlich und räumlich)
Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte SWF-Konzeption im Kulturbereich zur Vernetzung der Akteure und zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung (Transparenz erreichen, Spitze schaffen, Breite stärken) • Stärkere Verbindung von Landschafts-, Industrie- und Baukultur
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung und Zusammenführung von vorhandenen Ansätzen/Modellen hin zu einem systemisch-vernetzten Konzept unter Einbindung von Aspekten wie E-Mobilität, Sharing-Konzepte, ÖPNV u.a.

Bei all diesen ersten Überlegungen als Grundlage für die Konkretisierung der REGIONALE-Bewerbung darf nicht vergessen werden: REGIONALE ist ein Prozess, in dessen Verlauf unter Beteiligung der regionalen Akteure Projekte überhaupt erst initiiert, ausgearbeitet und weiterentwickelt werden. Dazu sind in der Organisationsstruktur der REGIONALE entsprechende Arbeitskreise und Gremien vorgesehen, die die notwendige Beteiligung aller relevanten Gruppen sicherstellt.

d) Organisation, Kommunikation und Finanzierung

Die Organisation der REGIONALE kann wieder über die Südwestfalen Agentur GmbH als schlanke Organisationsstruktur der fünf Kreise und des Vereins "Wirtschaft für Südwestfalen e.V." erfolgen. Sie steuerte bereits erfolgreich die Prozesse der REGIONALE 2013 im Zusammenspiel mit den regionalen Akteuren wie den Partnern auf Landesebene. Sie

- organisierte den gesamten Regionale-Prozess,
- lieferte Ideen für Projekte, beriet und unterstützte die Projektpartner,
- initiierte Kooperationen,
- bewertete Projektanträge,
- steuerte den Qualifizierungsprozess der Projekte und
- leistete die gesamte Öffentlichkeitsarbeit für die REGIONALE.

Die Agentur muss nach einer Zuschlagserteilung mit entsprechendem Personal ausgestattet werden. Weiterhin ist vorgesehen, Begleitstrukturen wie bei der REGIONALE 2013 einzurichten. Dies würde bedeuten:

Die Südwestfalen Agentur GmbH initiiert themenbezogene Arbeitskreise, zu denen die jeweiligen Akteure hinzugezogen werden - insbesondere im Schwerpunkt "Digitalisierung". Alle Projektvorschläge werden im REGIONALE-Beirat beraten. Der Beirat ist besetzt mit fachkompetenten Mitgliedern von regionalen Institutionen wie Agentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bezirksregierung, DGB, Hochschulen, Kammern, Kirchen, Kreditinstitute, Landesbetrieb Wald und Holz, Naturschutzverbände, Kreissportbünde, Wohlfahrtsverbände. Die Städte und Gemeinden werden im Beirat durch fünf Bürgermeister (jeweils pro Kreis ein Bürgermeister) vertreten. Entsprechend der Zielsetzungen muss auch eine Einbindung der jungen Menschen durch Vertreter der Jugendkonferenz "UTOPIA" erfolgen.

Die strategische Steuerung des REGIONALE-Prozesses obliegt dem REGIONALE-Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Spitzen der fünf beteiligten Kreise und fünf Bürgermeistere/-innen (jeweils pro Kreis ein/eine Bürgermeister/in - nicht identisch mit den Bürgermeistern/-innen im Beirat). Hinzu kommen als ständige Gäste im Ausschuss der/die Regierungspräsident/-in, Regionalratsvertreter sowie Vertreter der NRW-Förderministerien. Auch der Verein "Wirtschaft für Südwestfalen e.V." als Gesellschafter der Südwestfalen Agentur GmbH wird eingebunden. Der REGIONALE-Ausschuss nimmt auch die Kategorisierung der Projekte in Bezug auf ihren Qualifizierungsbedarf vor und beschließt die Projekte der REGIONALE.

Angestrebt ist außerdem, einen Fachbeirat "Digitalisierung" mit Experten aus Wissenschaft und Praxis einzurichten, in dem Fachfrauen und -männer aus unterschiedlichen Bereichen die Ideenfindung und -entwicklung im REGIONALE-Prozess begleiten.

Kommunikation

Ein wesentlicher Erfolg der REGIONALE 2013 lag in der intensiven Kommunikation und dem offensiven Dialog, der über die Südwestfalen Agentur GmbH mit den Menschen in der Region geführt wurde - sei es bei der "Tour über die Dörfer" oder den Südwestfalen-Tagen. In dieser Haltung soll sich auch die Kommunikation im Rahmen einer REGIONALE 2022 bzw. 2025 weiterentwickeln zu einem Mix aus persönlicher Begegnung und dem Austausch unter Nutzung neuer, digitaler Instrumente.

Die Finanzierung des Bewerbungsverfahrens erfolgt aus Mitteln der Südwestfalen Agentur GmbH, wobei das Land Nordrhein-Westfalen hierzu 20.000 € erstattet. Im Falle des Zuschlags sollen die fünf Kreise zu jeweils gleichen Anteilen die notwendigen Personal- und Sachkosten der operativen Ebene der REGIONALE bereitstellen. Es werden Landeszuschüsse zu den operativen Kosten der Arbeit der Südwestfalen Agentur GmbH als REGIONALE-Geschäftsstelle erwartet. Damit ist aber nur die „administrative“ Seite der REGIONALE abgedeckt. Entsprechende Beschlüsse sind zu gegebener Zeit zu fassen.

Losgelöst davon sind im Rahmen der REGIONALE die in der Region entstehenden Projekte zu finanzieren. Ungeachtet erwarteter Landesmittel in erheblichem Umfang wird auch ein beträchtlicher Eigenanteil über die jeweiligen Projektträger aufzubringen sein. Dies können sowohl Kommunen als auch Private sowie PPP-Kooperationen sein.

In der REGIONALE 2013 wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 300 Mio. EUR realisiert, wobei 153 Mio. EUR als Förderung von Land, Bund und EU mit Schwerpunkt Städtebau und Wirtschaftsförderung einfließen. 147 Mio. EUR wurden durch Ko-Finanzierung von Kommunen und Unternehmen sowie durch ergänzende private Engagements aufgebracht.

6. Wie geht es weiter mit der Bewerbung?

Die Bewerbung um die Ausrichtung der REGIONALE ist bis zum 09.12.2016 beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen. Vor dem Abgabetermin wird die Bewerbung noch durch aussagekräftige Grafiken und Fotos ergänzt sowie in einem ansprechenden Layout professionell gestaltet. Angesichts des sehr knappen Zeitrahmens zur Formulierung der regionalen Strategie war es leider nicht möglich, das endgültige Layout der Bewerbung bis zur Vorlage in den politischen Gremien zu erstellen.

Eine Fachjury bewertet die Bewerbungen, macht sich im Frühjahr bei Vor-Ort-Bereisungen einen abschließenden Eindruck und wird der Landesregierung ein Votum unterbreiten. Die Entscheidung im Landeskabinett und damit die Verkündung der beiden Sieger-Regionen ist für April 2017 vorgesehen.

Sollte Südwestfalen den Zuschlag einer REGIONALEN erhalten, sind alle Akteure der Region Südwestfalen aufgerufen, die neue REGIONALE Südwestfalen und den angestrebten Qualitätssprung mit Leben zu erfüllen. Mit innovativen Projekten und modellhaften Lösungen zu den regionalen Herausforderungen wird Südwestfalen beweisen, dass es richtig gewesen ist, diese Region erneut unter den Mitbewerbern auszuwählen. Südwestfalen wird mit der REGIONALE zu einem Modellraum für Nordrhein-Westfalen. Eine Region, in der die Menschen ihre Lebensvorstellungen durch die Möglichkeiten der Digitalisierung umsetzen können - digital, nachhaltig, authentisch.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der regionalen Strategie im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung der fünf südwestfälischen Kreise (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest) in Kooperation mit der Wirtschaft um die Ausrichtung der REGIONALE 2022 oder 2025 zuzustimmen.

Übersicht Südwestfalen Vision 2030 und Bewerbung REGIONALE 2022/2025

Zeitstrahl zur Vision 2030

März 2016 – August 2016:
Entwicklung Entwurf

25. August 2016:
*Südwestfalen Forum 2016 -
Erste Vorstellung Entwurf Vision 2030*

Oktober 2016:
*Offizielle Veröffentlichung Entwurf
auf Webseite der SWF Agentur mit
Möglichkeit zur Feedback-Abgabe*

22. November 2016:
*Verabschiedung finale Fassung
im Aufsichtsrat der SWF Agentur*

Vision 2030 für Südwestfalen

Worum geht es? Erarbeitung einer Zukunftsvision für die Region, die einen strategischen Rahmen für die Regionale Entwicklung in Südwestfalen bietet.

Was bringt es? Basierend auf der ausformulierten und gemeinsam verabschiedeten „Vision 2030“ für die Region können alle Akteure Südwestfalens in die gleiche Richtung blicken – und ihre individuellen Strategien und Projekte darauf abstimmen.

Bewerbung um REGIONALE 2022 /2025 in Südwestfalen

Worum geht es? Erarbeitung einer südwestfälischen Bewerbung um das Förderprogramm REGIONALE des Landes. Als Basis dazu dient die Vision 2030.

Was bringt es? Mit einer erneuten REGIONALE soll ein weiterer Qualitätssprung in Südwestfalen geschaffen und wichtige Zukunftsprojekte angestoßen werden.

Zeitstrahl zur Bewerbung um die REGIONALE 2022 / 2025

Juni 2016:
Veröffentlichung der Ausschreibung

12. September 2016:
Beschluss zur erneuten Bewerbung durch Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der SWF Agentur
Erarbeitung einer REGIONALE-Strategie als Grundlage für die Bewerbung (basierend auf Vision 2030)

5. Oktober 2016:
Versand Mustervorlage zur Beschlussfassung an Kreistage und Räte

26. Oktober 2016:
Infoveranstaltung zur Vorstellung der REGIONALE-Strategie (bei TRILUX in Arnsberg) der Bewerbung

Vertiefung, Konkretisierung und Finalisierung der Bewerbungsschrift durch thematische Vertiefungsrunden in der Region (auf Basis der REGIONALE-Strategie)

22. November 2016:
Beschluss der Bewerbungsschrift im Aufsichtsrat SWF Agentur

8. Dezember 2016:
Fristende zur Beschlussfassung der Mustervorlage in den Kreistagen

9. Dezember 2016:
Offizielle Abgabe der REGIONALE Bewerbung

28. Februar 2017:
Fristende zur Beschlussfassung der Mustervorlage in den Räten

März 2017: *Bereisung durch die eine Fach-Jury*

Vorauss. April 2017: *VERGABE der REGIONALEN 2022 und 2025 an die beiden Gewinner-Regionen*

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 559			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/6			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 17.11.2016 29.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.11.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 80 7/Be					

Titel: Änderung der Gesellschaftsverträge der RLG, RLG-VD und WVG

Sachdarstellung:

Begründung:

Entsprechend § 108 Abs. 6 GO NRW dürfen Vertreter der Städte in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor die Räte den Änderungen zugestimmt haben. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Die Aufsichtsräte der WVG und RLG sind jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt.

Im Jahr 2015 wurde der § 108 a GO NRW (Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten) neu gefasst. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften bis Ende 2016 entsprechend angepasst und entsprechende Neuwahlen der Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter gemäß § 108 a GO NRW durchgeführt werden. § 108 a GO NRW regelt die Besetzung von Aufsichtsräten mit Arbeitnehmervertretern.

Auf die Details dieser Regelung soll im Weiteren nicht eingegangen werden, dies soll im Rahmen der Neubesetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern erfolgen. Mit Erlass vom 27.02.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf

hinzuwirken, dass die Verfahrensschritte gemäß § 108 a zur Besetzung der fakultativen Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern umgesetzt und Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretung durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreter im Amt.

Die Räte beschließen bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat über eine gewählte Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthalten muss, wie Arbeitnehmervertreter entsandt werden können. Die Vorschlagsliste wird von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gem. AvArWahlVO ermittelt. Somit entscheiden letztlich die kommunalen Gremien über die zu entsendenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der WVG lt. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden, wurde die Anzahl der Arbeitnehmervertreter von 5 auf 6 und deshalb die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 15 auf 18 erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrates der WVG soll aus den Reihen der Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaft erfolgen und die Repräsentanz der beteiligten Kreise gewährleisten (§ 7 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag WVG).

Der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD wurde nach der Gründung nicht mehr überarbeitet und insbesondere nicht an die Anforderungen der GO NRW angepasst. Da der Gesellschaftsvertrag der RLG schon mehrfach durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurde, wurde der Gesellschaftsvertrag der RLG-VD weitestgehend an den Gesellschaftsvertrag der RLG angepasst. Eine entscheidende Änderung ist, dass nunmehr die Gesellschafterversammlung der RLG dem Vertreter der RLG Anweisungen über sein Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der RLG-VD erteilen muss. Somit haben die Kreise/Städte/Gemeinden über die Gesellschafterversammlung der RLG direkten Einfluss auf die Belange der RLG-VD (§ 8 Gesellschaftsvertrag RLG-VD). Bisher nahm diese Aufgabe der Aufsichtsrat der RLG wahr.

Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden.

Diese Gesellschaftsvertragsänderungen wurden den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg zur Kenntnis gegeben. Änderungsvorschläge der Bezirksregierungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

zu 1:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar beteiligt ist, zu. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 2:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 3:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, zu. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH“
Handelsregister Amtsgericht Arnsberg HRB 5439

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p><i>Streichung des Wortes „insbesondere“ aufgrund Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>siehe oben</p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.161.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein.</p> <p>(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>(3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die Geschäftsanteile des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch die beiden Kreise sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.</p>		
<p>§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung <p>2. Die Gesellschafter Hochsauerlandkreis und Kreis Soest kontrollieren die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Die in ihren Verwaltungen Verantwortlichen zur Sicherstellung der Kontrolle nehmen als Gäste an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil; sie sind über andere Beschlussverfahren zu informieren.</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	
<p>§ 5 Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Geschäftsleitungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen</p>	<p>§ 5 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p><i>Neuregelung/Ergänzung von § 108a GO NRW i.d.F. vom 28.01.2015 Ergänzung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ nach Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p> <p><i>siehe oben</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.</p>	<p>oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><i>siehe oben</i></p>
<p>(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.</p>	<p>(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.</p>	<p><i>siehe oben</i></p>
<p>(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p>	<p>(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.</p>	
<p>§ 7 Einberufung und Beschlussfassung</p>	<p>§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einver-</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden,</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>nehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.</p>	<p>von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen</p>	<p><i>klarstellende Regelung über Beschlüsse von Aufsichtsratsmitgliedern auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 EUR überschreiten. 2. Belastung von Grundstücken oder Übernahme von Bürgschaften, deren Höhe 50.000 EUR überschreiten. 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 	<p>§ 8 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes. 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen. 7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 8. Festsetzung der Beförderungstarife. 3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.		
§ 9 Beirat 1. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder. 2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat gewählt. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend. 3. Mitglieder des Beirates nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. 4. § 7 Abs. 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.	§ 9 unverändert	
§10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.	§ 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.	<i>klarstellende Ergänzung analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsrats-sitzung</i>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p>	<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung einer Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	<p><i>klarstellende Regelung/Ergänzung über Beschlüsse von Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>(8) (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(9) (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	
<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans der RLG (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RLG-Verkehrsdienst GmbH 6. 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 7. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 8. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 9. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 10. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 11. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 12. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 13. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Ergänzung um weitere Zuständigkeit der GV</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>15. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>17. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 17 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p>	<p>14. 43. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>15. 44. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>16. 45. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>17. 46. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>18. 47. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 1718 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung aufgrund Ergänzung zu Nr. 5 neu in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages</i></p> <p><i>der Absatz wurde vorsorglich eingefügt mit folgender Begründung: Es kann mit dieser Regelung auch eine Zustimmung von z.B. 90% der abgegebenen Stimmen vereinbart werden, abweichend von der in Abs. 1 genannten ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</i></p>
<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p><i>klarstellende Änderung</i></p>